



Stadt Großalmerode

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-194/2023

Federführendes Amt	Bauamt
Datum	01.11.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Großalmerode	06.11.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	09.11.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode	16.11.2023	beschließend

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung des Handlungsleitfadens zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Großalmerode

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das weitere Vorgehen gemäß den Darstellungen im Handlungsleitfaden zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Großalmerode.

Finanzielle Auswirkungen:

Zunächst keine

Sachdarstellung:

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 als Staatsziel gesetzt. Der Gesetzgeber hat dazu eine Reihe von neuen und novellierten Gesetzen geschaffen um diesen Vorgang zu fördern und Kommunen und Investoren bei der Umsetzung zu unterstützen. Einen Hauptanteil dieser Energiewende bilden der Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien, wie zum Beispiel der Photovoltaik. Dabei ist die Nutzung von Dach- und Gebäudeflächen für den Energiebedarf ebenso wichtig, wie die Errichtung großflächiger PV-Freiflächenanlagen.

Spätestens mit Antragsstellung der Firma BLG Solar zur Errichtung eines Solarparks in Laudenbach steht fest, dass sich die Stadt Großalmerode mit dieser Thematik auseinandersetzen muss.

Die anschließenden Beratungen zum o.g. Antrag zeigten sehr deutlich, dass noch viele Fragen zum Thema PV-Freiflächenanlagen offen sind. Aus diesem Grund beschloss der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung vom 04.05.23 die Bildung eines Expertengremiums mit Beratung durch die LandesEnergieAgentur (LEA).

In den vorangegangenen Sitzungen des Gremiums wurde neben Potentialanalysen verschiedener Grundstücke u.a. auch ein Handlungsleitfaden für das weitere Vorgehen erarbeitet.

Hintergrund zum Handlungsleitfaden:

Im Gegensatz zur Windenergie besitzt die Freiflächen-Solarenergie im Außenbereich keine Privilegierung nach § 35 BauGB, so dass sich die Zulässigkeit immer auf einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB stützen muss. Für die in Rede stehenden Flächen wäre demnach Baurecht (Aufstellung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) zu schaffen.

Für die Stadt Großalmerode existiert ein rechtsgültiger Flächennutzungsplan, welcher sich als Instrument der vorbereitenden Bauleitplanung auf das gesamte Stadtgebiet erstreckt und die

beabsichtigte städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung der Art der Bodennutzung und der Bedürfnisse und Ziele für das Gemeindegebiet in Grundzügen darstellt.
Der Flächennutzungsplan wird durch die Kommune als Ausdruck ihrer Planungshoheit aufgestellt, mit dem Ziel eine bedarfsgerechte, klima- und umweltschonende und vor allem qualitätsvolle Entwicklung der Kommune zu erreichen.

Da gemäß § 1 Abs. 3 BauGB für die Stadtverordnetenversammlung jedoch keine Pflicht besteht, den Aufstellungsbeschluss zu fassen, sie diesen auch verweigern können, stellt die Planungshoheit somit eine kommunale Prozesssteuerungsmöglichkeit dar, um mit gezielter Planerstellung den größtmöglichen Nutzen für die Stadt Großalmerode zu erzielen.

§ 1 Abs. 3 BauGB

(3) Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist; die Aufstellung kann insbesondere bei der Ausweisung von Flächen für den Wohnungsbau in Betracht kommen. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.

Handlungsleitfaden zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Großalmerode

Stand: 04. Oktober 2023

1. Anlass, Motivation und Projektorganisation

Die Stadt Großalmerode möchte den Ausbau von Freiflächen-PV so gestalten, das folgende Ziele beachtet werden:

- Verträglichkeit für die Bürgerschaft
- Verträglichkeit für Natur und Landschaft
- Wertschöpfung verbleibt möglichst in der Region

Die Stadt hat eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich aus folgenden Personen zusammensetzt:

- Finn Thomsen (Bürgermeister)
- Joachim Siebold (Bauamtsleiter)
- Kathrin Mähler (Bauamt)
- Dr. Detlef Ahlborn (WG Fraktion, Stadtverordneter)
- Lothar Burhenn (WG Fraktion, Stadtverordneter)
- Volker Pforr (CDU-Fraktion, Stadtverordneter, Fraktionsvorsitzender)
- André Pflüger (SPD-Fraktion, Stadtverordneter)
- Armin Raatz (KEEA Klima und Energieeffizienz Agentur)
- Martin Rühl (KEEA Klima und Energieeffizienz Agentur)
- Philipp Humburg (KEEA Klima und Energieeffizienz Agentur)
- Holger Schülbe (Klimaschutzmanager, Werra-Meißner-Kreis)

Die Aufgabe der Arbeitsgruppe ist, mögliche Handlungsoptionen der Stadt zu ermitteln und der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Der Prozess wird durch die Landesenergieagentur Hessen (LEA) begleitet, welche das gestaltende Vorgehen der Kommune wahrnimmt und sich verspricht, die Erkenntnisse aus dem Entwicklungsprozess anderen Kommunen in Hessen als Erfahrung zur Verfügung zu stellen. Die Landesenergieagentur unterstützt die Stadt Großalmerode mit kostenloser Beratung durch Experten zum Ausbau von Freiflächen-PV. In den Sitzungen der Arbeitsgruppe am 27.06.23 und 27.07.2023 wurden bereits mögliche Flächen vorgestellt und das grundsätzliche Vorgehen diskutiert.

2. Herleitung des Leitfadens

Die Arbeitsgruppe hat als Orientierung ein **Ausbauziel** betrachtet, damit mindestens der Stromverbrauch in Großalmerode auch in der Gemarkung der Gemeinde erzeugt wird. Um die eigene Verantwortung für Ballungsgebiete mit weniger Eignungsflächen zum Ausdruck zu bringen, wird ein Korridor von 20 bis 40 ha für Großalmerode für vertretbar gehalten. Das entspräche etwa 0,5 bis 1% der Fläche der Stadt Großalmerode.

Die Experten haben die **Potenziale** für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FF-PVA) in allen Stadtteilen von Großalmerode untersucht. Dabei wurden auch die Anschlussmöglichkeiten an das Stromnetz berücksichtigt. Nordhänge mit mehr als 10% Neigung werden als nicht geeignet angesehen, da hier die Wirtschaftlichkeit nicht gegeben ist.

Die Berater sind beauftragt, auch solche Flächen zu betrachten, bei denen bereits Projektentwickler bei der Gemeinde vorstellig wurden und die um die Aufstellung eines Bebauungsplans gebeten hatten.

Die Ortslandwirte werden in einer nächsten Sitzung die Flächenkulisse dahingehend ergänzen, welche Flächen, aus ihrer beruflichen Erfahrung heraus, zwar als „Vorranggebiet Landwirtschaft“ ausgewiesen und damit besonders geschützt, aber für Landwirte nur schwer zu bewirtschaften sind.

Die Stadt übernimmt Aufgaben der Koordination und Flächensicherung. Diese soll vorrangig über den Kauf erfolgen, sofern ausreichend Bereitschaft bei den Flächeneigentümern vorliegt. Damit geht die Gemeinde analog wie bei den Bebauungsplänen für Siedlungen und Gewerbe vor. Wenn keine Bereitschaft zum Verkauf besteht, soll ein Pachtangebot unterbreitet werden.

Für die Flächeneigentümer sollen exklusive Beteiligungsmöglichkeiten an der Betreibergesellschaft der Freiflächen-PV-Anlagen entwickelt werden.

Sofern sich die Möglichkeit ergibt, sollte die Gemeinde mehr Flächen sichern als aktuell für die FF-PVA benötigt werden. Diese zusätzliche Flächensicherung ermöglicht:

- a) Angebote an vor Ort tätige Landwirte für wegfallende Pachtflächen
- b) einen zusätzlichen Ausbau an FF-PVA zu einem späteren Zeitpunkt

3. Handlungsleitfaden

- (1) Die potenziellen Flächen in Großalmerode sind hinsichtlich Konfliktarmut, Wirtschaftlichkeit und lokaler Akzeptanz zu priorisieren.
- (2) Die Ortslandwirte werden in die Potenzialermittlung eingebunden. Ihre Expertise im Hinblick auf die Folgen der möglichen Flächenentnahme und Vorschläge zu alternativen Flächen gehen in die Bewertung ein.
- (3) Die Gemeinde treibt die Flächensicherung voran und ermittelt die Bereitschaft der Flächeneigentümer zur Annahme eines für FF-PVA fairen Kauf- oder Pachtangebots.
- (4) Die Potenziale der lokalen Wertschöpfung aus dem Betrieb der FF-PVA werden ermittelt. Dabei ist zu differenzieren nach Wertschöpfung für die Gemeinde, für die Flächeneigentümer und für die Bürgerschaft/Energiegenossenschaft.
- (5) Möglichkeiten zur Maximierung der kommunalen Wertschöpfung und zur möglichst großen Haushaltskonsolidierung sollen untersucht werden; dafür sind auch unterschiedliche Rollen und gesellschaftsrechtliche Konstrukte zu berücksichtigen.
- (6) Möglichkeiten zur Sicherung, Stärkung und Weiterentwicklung der Stadtwerke sollen untersucht werden.
- (7) Der tatsächliche Umfang der Flächensicherung erfolgt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.
- (8) Der oder die Partner für die Planung und den Bau sollen in einem wettbewerblichen Verfahren ermittelt werden. Bewertungskriterien orientieren sich am Gemeinwohl, d.h. lokale Wertschöpfung, finanzieller Beitrag zum kommunalen Haushalt, Stärkung der Stadtwerke, Stärkung der Akzeptanz durch informelle und wirtschaftliche Beteiligung der Landwirte und Bürgerschaft. Dabei sind auch die zukünftigen evtl. verbesserten Rahmenbedingungen/Fördermöglichkeiten für Bürgerenergiegesellschaften zu berücksichtigen, die in der aktuellen PV-Strategie des Bundes ausgeführt sind.

Thomsen
Bürgermeister